



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 18. Dezember 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 84 / 2020

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Entsorgung Herne AöR - Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Herne vom 11.12.2020.....	2
Entsorgung Herne AöR - Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 16.12.2020 .....	3
Entsorgung Herne AöR - Öffentliche Bekanntmachung - Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2020 .....	24
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für die Stadt Herne – Entwässerungssatzung – vom 16.12.2020 .....	29
Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16.12.2020 - Entwässerungsgebührensatzung - .....	50
Dritte Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herne - Sondernutzungssatzung - vom 15.12.2020 .....	58
Öffentliche Zahlungserinnerung .....	69
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Harald Knitz .....	69
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sokolowski, Daniel Ireneusz .....	70
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Pocevicus, Lukas.....	70
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Jonas Stange .....	71

Herausgeber:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **Entsorgung Herne AöR - Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Herne vom 11.12.2020**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 11.12.2020 aufgrund

- der §§ 7 und 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916)
- der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und
- § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ in der jeweils gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührensätze**

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr für die das Grundstück erschließende Straße jährlich je Meter Grundstücksseite 5,17 €.
- 2) Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- 3) Für die Straßen, in denen ein Winterdienst durchgeführt wird (Streustufe 1), beträgt die Gebühr 0,43 € jährlich je Meter Grundstücksseite für die das Grundstück erschließende Straße. Die Winterdienstgebühr wird zusätzlich zur Reinigungsgebühr nach Absatz 1 erhoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne „Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 11.12.2020

Friedrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

Tschöke  
Vorstand Entsorgung Herne AöR

### **Entsorgung Herne AöR - Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 16.12.2020**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.10.2020 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.6.1988, in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.2.1987 (BGBl. I, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 4 der Satzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie des § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ vom 09.12.2019, in der jeweils geltenden Fassung,

folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Abfuhr
- § 16 Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien
- § 17 Abfallentsorgungsanlagen
- § 18 Anlieferung von Abfällen
- § 19 Anmeldepflicht
- § 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Abfallanfall
- § 23 Abfallentsorgungsgebühren
- § 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Begriff des Grundstücks
- § 26 Modellversuche
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage zur Abfallsatzung (Positivkatalog)

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

(1) Die Anstalt betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Herne nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Anstalt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
5. Behandlung und Verwertung der Siedlungsabfälle, die nicht dem in Abs. 4 genannten Verband zu überlassen sind.

(3) Die Anstalt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.

(4) Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in der Stadt Herne werden von der Anstalt und dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband wahrgenommen. Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband ist zuständig für die thermische Behandlung, die mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung und die Beseitigung von überlassungspflichtigen/ überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in der Anlage 1 zur Abfallsatzung des Verbandes aufgeführt sind. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung (einschließlich der dabei aussortierten Abfälle zur Verwertung), Lagerung und Ablagerung von Abfällen erforderlich sind, sowie notwendige logistische Einrichtungen. EKOCity sind die vorgenannten Abfallarten, die in der anliegenden Liste zu dieser Satzung nachrichtlich mit einem E gekennzeichnet sind, zu den vorgenannten Zwecken zu überlassen. Die Liste ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Alle weiteren Aufgaben, Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind kraft Unternehmenssatzung der Stadt der Anstalt übertragen.

(5) Die Anstalt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Herne durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2 Abfallentsorgungsleistungen**

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Anstalt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen, wo sie sortiert,

verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Anstalt gegenüber den Benutzer\*innen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfall.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen aus Papier, Pappe, Karton, handelt.
4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 5 dieser Satzung, einschließlich Bereitstellung einer Annahmestelle für die vorgenannten Geräte.
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Einsammeln von verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet (§ 5 Abs. 6 LAbfG NRW).
11. Bereitstellung eines Wertstoffhofes für die volumenmäßig begrenzte Abgabe von sperrigen Siedlungsabfällen sowie von Wertstoffen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung bzw. im Bringsystem durch die Annahme an den in Nr. 6, 7 und 11 genannten Einrichtungen.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Anstalt an der Erfüllung der Rücknahmepflicht mitwirkt.

- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Dieses sind die Abfälle, die nicht in der dieser Satzung anliegenden Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern, nicht aber von der Entsorgung, ausgeschlossen sind:

- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die von der Anstalt entsorgt werden, aber aufgrund ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können bzw. dürfen.
- Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch).

(3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Anstalt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer\*innen dieser Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zur Abfallentsorgung verpflichtet.

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

(1) Gefährlicher Abfall muss von nicht gefährlichem Abfall und untereinander getrennt gehalten werden (§ 9 KrWG).

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Schadstoffbelastung einer getrennten Entsorgung bedürfen, wie z. B. Batterien, Farben, Lösemittel, Chemikalien u. ä., werden von der Anstalt bei dem in § 17 dieser Satzung genannten Wertstoffhof oder dem Schadstoffmobil angenommen.

(3) Abfälle nach Abs. 1 müssen von privaten Haushaltungen bei den von der Anstalt eingerichteten Sammelstellen/-einrichtungen abgegeben werden. Jede Abgabe ist auf haushaltsübliche Kleinmengen begrenzt. Die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels sind vorrangig zu nutzen.

(4) Kleinmengen vergleichbarer Abfälle (Abs. 2) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können bei dem in § 17 Abs. 1 Nr. 3 genannten Wertstoffhof kostenpflichtig abgegeben werden. Voraussetzung für die Abgabe ist, dass in dem Betrieb jährlich nicht mehr als 2.000 kg gefährlicher Abfälle anfallen. Die Annahme erfolgt zu den Annahmebedingungen der Anlage und ist je Anlieferung auf max. 200 kg beschränkt.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jede Person mit Eigentum an einem im Gebiet der Stadt Herne liegenden Grundstück ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Anstalt den Anschluss ihres Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Anschlussberechtigte und andere Abfall besitzende Personen im Gebiet der Stadt Herne haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jede Person mit Eigentum an einem im Gebiet der Stadt Herne liegenden Grundstück ist verpflichtet, ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Eigentümer\*innen eines Grundstückes als Anschlusspflichtige und jede andere Abfall besitzende Person auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallende Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer\*innen von Grundstücken und Abfall erzeugende oder besitzende Personen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV

- a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage zur AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die gewerbliche Siedlungsabfälle erzeugenden oder besitzenden Personen ist auf Antrag möglich.



(4) Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nicht zulässig; dies gilt auch für pflanzliche Abfälle.

Die Regelungen des § 28 Abs. 2 KrWG sowie die der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern in der Stadt Herne in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Anstalt an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- für Elektro- und Elektronikgeräte sowie für Batterien und Akkumulatoren. Hier gelten ergänzend die besonderen Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie des Batteriegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die Abfall erzeugende oder besitzende Person nachweist, dass alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so behandelt werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Eigenkompostierer\*in ist, wer z. B. alle Speisereste pflanzlicher Herkunft sowie Laub, Strauch-, Baumast-, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle auf dem eigenen Grundstück verwertet.

Die Anstalt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Abfall erzeugenden oder besitzenden Person fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder

gewerblich genutzt werden, wenn die Abfall erzeugende oder besitzende Person nachweist, dass bei ihr anfallende Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Anstalt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Abfall erzeugenden oder besitzenden Person fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungszwang sowie der Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle in einer von der Anstalt oder dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.

Soweit der EKOCity Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern und/oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Die Anstalt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Restabfallbehälter (graue Tonne) in den Größen 80 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l,
- b) Bioabfallbehälter (braune Tonne) in den Größen 80 l, 120 l und 240 l
- c) Umleerbehälter in den Größen von 2,5 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup> sowie Abroll- und Absetzcontainer bis zu 33 m<sup>3</sup> für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung,
- d) Abfallbehälter für Papier/Pappe/Karton (blaue Papiertonne) in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l,
- e) Depotcontainer für Papier/Pappe/Karton
- f) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
- g) Gelbe Wertstoffbehälter in den Größen 120 l, 240 l, 660 l, 1.100 l oder gelbe Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff,
- h) Depotcontainer für Alttextilien,
- i) Depotcontainer für Elektrokleingeräte,
- j) Unterflursysteme (Vollunterflur – bzw. Halbunterflurbehälter) für Restabfälle, Bioabfälle, Papier/Pappe/Karton, Glas, Leichtverpackungen, mit einem Nominalvolumen bis max. 5.000 l,
- k) Presscontainer für Restabfälle und Papier/Pappe/Karton.

(3) Bei vorübergehend anfallenden Abfällen oder bei erhöhtem Anfall von Abfällen können Abfallbehälter auf schriftlichen Antrag hin befristet (max. zwei Wochen) zusätzlich zur

Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können von der Anstalt zugelassene graue Restabfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke werden von der Anstalt nur dann eingesammelt und abgefahren, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind, nicht mehr als 15 kg wiegen und am regelmäßigen Abfuhrtag des Restabfallbehälters bis 7.00 Uhr am Straßenrand (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) in nicht verkehrsgefährdender Weise bereitgestellt werden.

(4) Die Abfallbehälter, mit Ausnahme der in Abs. 2 Buchstabe f) und g), werden von der Anstalt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Bei Abroll- und Absetzcontainern nach Abs. 2 Buchstabe c) sowie Presscontainern nach Buchstabe k) kann mit Zustimmung der Anstalt der Anschlusspflichtige den Behälter stellen und unterhalten. Soweit sich die Anstalt für die Abfallentsorgung eines Dritten bedient, gelten dessen Abfallbehälter als zugelassene Abfallbehälter.

(5) Für Unterflursysteme auf privatem Grund ist ein Vertrag mit der Anstalt abzuschließen. Die Nutzung der Unterflursysteme setzt die Errichtung eines halbunterflur-/unterflurfähigen Standplatzes durch die Eigentümer\*innen des anzuschließenden Grundstücks sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der jeweilige Innenbehälter wird durch die Anstalt gestellt. Die Herrichtung des Standplatzes ist mit der Anstalt abzustimmen und hat nach den systemischen Vorgaben zu erfolgen. Insbesondere müssen die Standplätze einer fachgerechten Entsorgung entsprechen.

(6) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Anstalt aufgestellten Abfallbehälter sind für die Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen unterwegs im Freien (z.B. Verzehr von Speisen und Getränken) anfallen.

(7) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Anstalt auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

(1) Die Anstalt stellt die nach § 10 erforderlichen Abfallbehälter auf. Grundsätzlich ist je anschlusspflichtigem Grundstück mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen. Das Behältervolumen für Restabfall muss dem Bedarf angepasst sein und zur Aufnahme des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Abfalls ausreichen. Für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird der Bemessung ein Mindestvolumen von 20 Litern je Bewohner\*in und Woche zugrunde gelegt. Das Mindestvolumen für Restabfall kann auf 12 Liter je Bewohner\*in und Woche reduziert werden, wenn das Grundstück an die regelmäßige Bioabfallsammlung angeschlossen ist oder gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst kompostiert werden.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

(2.1) Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>je Platz/ beschäftigte Person/ Bett</b>	<b>Einwohner- gleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Krankbett/Pflegeplatz	1
b) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler*in / Kind	1
c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter und ähnliche Dienstleistungsunternehmen	je 3 beschäftigte Personen	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je beschäftigte Person	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je beschäftigte Person	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je beschäftigte Person	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je beschäftigte Person	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je beschäftigte Person	0,5

(2.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 2.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer\*innen, Unternehmer\*innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(2.3) Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 2.1 keine Regelung enthält, verfahren.

(2.4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2.1 ergebende Behältervolumen dem sich aus Abs. 1 ergebenden Behältervolumen hinzugerechnet.

(3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, und wurde nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung kein zusätzliches Abfallbehältervolumen innerhalb der gesetzten Frist beantragt, so haben die Anschlusspflichtigen das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Anstalt zu dulden und diese zu nutzen.

(4) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch dann erforderliche Restabfallbehälter ersetzt.

(5) Abweichend kann auf schriftlichen Antrag bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Anstalt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

(1) Für Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a), b) und c) ist der Standort auf dem angeschlossenen Grundstück im Einvernehmen mit der Anstalt festzulegen. Gleiches gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für benachbarte Grundstücke im Sinne des § 14 dieser Satzung.

(2) Die nach Abs. 1 festzulegenden Standplätze und die dorthin führenden Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend (min. 50 lx) beleuchtet sein. Die Transportwege müssen bei 80 l – 240 l Abfallbehältern mindestens 0,80 m breit und bei 660 l – 1.100 l mindestens 1,50 m breit und befestigt sein; sie dürfen keine Stufen, Kanten oder größere Unebenheiten aufweisen. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 12,5 % bei 80 l - 240 l Abfallbehältern und 3 % bei 660 l - 1.100 l Abfallbehältern auszugleichen. Im Transportweg befindliche Türen und Tore müssen mit geeigneten Feststelleinrichtungen versehen sein.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.

Der Transportweg der Rest- und Bioabfallbehälter darf vom Standort bis zur Grundstücksgrenze an der Straße, an welcher die Abfuhr stattfindet, 10 m grundsätzlich nicht überschreiten. Restabfallbehälter ab 2,5 m<sup>3</sup> müssen vom Entsorgungsfahrzeug direkt anfahrbar sein.

(3) Entspricht der Standort und/oder der Transportweg der Abfallbehälter nicht den Bestimmungen dieser Satzung, so hat die anschlusspflichtige Person dafür Sorge zu tragen, dass der Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr in nicht verkehrsgefährdender Weise an der Gehwegkante zur Fahrbahn oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) bereitgestellt und nach der Leerung baldmöglichst wieder zurückgestellt wird. Soweit es im Einzelfall durch die Bereitstellung des Behälters aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit käme, ist der Abfallbehälter an der Grundstücksgrenze an der Straße, an welcher die Abfuhr stattfindet, bereitzustellen. Kommt die anschlusspflichtige Person dieser Verpflichtung nicht nach, besteht kein Rechtsanspruch auf Abfuhr des Abfalls.

(4) Auf Antrag übernimmt die Anstalt in begründeten Ausnahmefällen den Transport der Rest- und Bioabfallbehälter kostenpflichtig bis zu einer max. Transportweglänge von 50 Metern.

(5) Erfolgt der Transport von Abfallbehältern von und zu Standplätzen notwendigerweise über Privatstraßen oder über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, und führt die Anstalt den Transport als

Serviceleistung durch, so haftet die Anstalt für dabei auftretende Beschädigungen an den Treppen, Hausgängen, Türen oder Wegen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(6) Liegen Grundstücke nicht an einer vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße oder sind Grundstücke für das Entsorgungsfahrzeug wegen zu geringer Breite der Fahrbahn oder mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z.B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit) nicht erreichbar, so hat die anschlusspflichtige Person die Abfallbehälter/-säcke zu der von der Anstalt bestimmten Stelle zu bringen. Ausnahmen sind im Einzelfall zu regeln.

(7) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Anstalt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter.

(8) Bei allen Neu- und Wiederaufbauten ist ein den Bestimmungen dieser Satzung entsprechender Standplatz für die Abfallbehälter in die den zuständigen Stellen vorzulegenden Bauvorlagen mit der Lage der Plätze oder Räume, Zahl der Abfallbehälter und deren Maßangaben einzutragen.

### **§ 13**

#### **Benutzung der Abfallbehälter**

(1) Es sind ausschließlich die von der Anstalt zugelassenen Behälter zu nutzen.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Anstalt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Grundstückseigentümer\*innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohner\*innen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Abfall erzeugende oder besitzende Personen haben die Abfälle getrennt nach Bioabfall, Glas, Altpapier, Leichtverpackungen, Altmetalle, Alttextilien sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Anstalt bzw. befugte Dritte bereitzustellen:

- a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen,
- b) Altpapier ist in die im Stadtgebiet vorhandenen Depotcontainer oder in die am Grundstück zur Verfügung gestellten blauen Papiertonnen einzufüllen und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen,
- c) Bioabfall ist, sofern das Grundstück an die Bioabfallsammlung angeschlossen ist, in den braunen Abfallbehälter einzufüllen und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen,
- d) Leichtverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff sind in den gelben Sack bzw. gelben Behälter einzufüllen und in diesen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen,
- e) Altmetalle sind in dem auf dem Wertstoffhof bereitgestellten Container einzufüllen oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bereitzustellen,

- f) Alttextilien sind in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer einzufüllen,
- g) der verbleibende Restabfall ist in den auf dem Grundstück bereitgestellten grauen Abfallbehälter einzufüllen und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Die blauen Papiertonnen (Buchstabe b) und die gelben Behältnisse (Buchstabe d) haben die Abfallbesitzer\*innen am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr in nicht verkehrsgefährdender Weise an der Gehwegkante zur Fahrbahn oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) bereitzustellen und die blauen Papiertonnen nach der Leerung baldmöglichst wieder zurückzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen so verdichtet werden, dass eine Entleerung am Entsorgungsfahrzeug nicht mehr möglich ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(6) Nicht infektiöse Abfälle aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sowie alle medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung an den Patienten gekommen sind, können wie folgt gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden:

- Wundverbände, Tupfer, Einwegwäsche, Einwegartikel verschlossen in Behältnissen, die feuchtigkeitsbeständig, transportfest, undurchsichtig und für jedermann gekennzeichnet sind;
- spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände, wie Skalpelle, Spritzen, Kanülen verschlossen in stichfesten, nach dem Verfüllen nicht mehr zu öffnenden Behältnissen.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Werden die Abfallbehälter entgegen den vorstehenden Bestimmungen gefüllt, oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Leerung bereitgestellt, so kann die Anstalt die Leerung ablehnen oder als kostenpflichtige Sonderleerung durchführen bzw. nachholen.

## **§ 14**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer\*innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden.

Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer\*innen haften gegenüber der Anstalt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner\*innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15 Abfuhr**

(1) Die Anstalt bestimmt Häufigkeit und Tag der Abfuhr.

(2) Der Abfall wird in der Regel wie folgt abgefahren:

- a) Restabfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a) 7-täglich; bei Teilnahme an der Bioabfallsammlung, anerkannter Eigenkompostierung oder reinen Wohngrundstücken mit nicht mehr als 3 Bewohnern kann die anschlusspflichtige Person entsprechend ihres Pflichtvolumens eine 14-tägliche bzw. in Ausnahmefällen auch eine vierwöchentliche Abfuhr beantragen,
- b) Bioabfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstabe b) 14-täglich,
- c) Graue Abfallsäcke am Abfuhrtag der Restabfallbehälter,
- d) Großbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c) nach Vereinbarung, mindestens vierwöchentlich
- e) Papiertonnen nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d) vierwöchentlich,
- f) Depotcontainer nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e) und f) nach Bedarf.
- g) Unterflur- und Halbunterflurbehälter nach Bedarf bzw. nach Vereinbarung

Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Standplatzproblemen, von den Abfuhrhythmen nach a) und b) abgewichen werden; grundsätzlich ist ein Wechsel des Abfuhrhythmus nur einmal pro Kalenderjahr gestattet.

(3) Wird bei angezeigter Eigenkompostierung nach Umstellung des Abfuhrhythmus festgestellt, dass keine oder eine nicht ausreichende Eigenkompostierung im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt, erlischt die Anerkennung mit der Folge, dass das Mindestlitervolumen von 12 l auf 20 l je Bewohner\*in und Woche angehoben wird.

Die anschlusspflichtige Person wird dann aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen einen Antrag auf eine der in Abs. 2 beschriebenen Behälterleerungen zu stellen. Geht der Antrag nicht fristgerecht ein, stellt die Anstalt die Restabfallentsorgung von Amts wegen auf einen in Abs. 2 genannten Abfuhrhythmus um und stellt das erforderliche neu festgestellte Behältervolumen bereit.

Ein Wechsel des Abfuhrhythmus aufgrund erneut angezeigter Eigenkompostierung ist frühestens 6 Monate nach Eingang der Anzeige möglich.

(4) Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, wird die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag durchgeführt. Die geänderten Abfuhrtermine werden im Abfallkalender veröffentlicht.

(5) Bei befristet aufgestellten Abfallbehältern im Sinne des § 10 Abs. 3 erfolgt die Abfuhr nach Vereinbarung, spätestens zwei Wochen nach der Aufstellung.

(6) Die Anstalt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen bzw. der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.



## § 16

### **Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien**

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden in haushaltsüblichen Mengen (max. vier Zimmereinrichtungen oder 2.000 kg) auf Anforderung der benutzungspflichtigen Person von der Anstalt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Sperrmüllgegenstände müssen von Hand zu verladen sein.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:

- Schadstoffe nach § 4,
- Wertstoffe nach § 13 Abs. 4 Buchstabe a - d,
- Säcke mit Restmüll
- Bauabfälle wie Sanitärkeramik, Türen, Fenster u. ä.,
- Nachtspeicheröfen, Kohleöfen,
- Mopeds und Motorräder u. ä., Autoreifen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Anstalt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

(3) Die Sperrmüllabfuhr ist unter Angabe des Abholortes und der abzuholenden Gegenstände bei der Anstalt zu beantragen. Die Bereitstellung hat durch die Abfallbesitzer\*innen frühestens ab 17 Uhr am Tag vor dem von der Anstalt bestimmten Abfuhrtermin und spätestens bis 7 Uhr am Tag der Abfuhr zu erfolgen. Die sperrigen Abfälle sind auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem angeschlossenen Grundstück in nicht verkehrsgefährdender Weise bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich, haben Antragsteller\*innen dies der Anstalt mitzuteilen. In diesem Fall bestimmt die Anstalt die geeignete Abholstelle.

Überschreitet die bereitgestellte Sperrmüllmenge die nach Abs. 1 zulässige haushaltsübliche Menge, besteht ohne Zuzahlung kein Anrecht auf Abfuhr der Übermengen. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

Nicht ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll, der am bekannt gegebenen Abholtag nicht abgeholt wurde, ist vom Bereitstellenden unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(4) Für sperrige Abfälle bis 2 m<sup>3</sup> sowie im Siedlungsabfall enthaltene Wertstoffe (z.B. Grünabfall, Holz, Metalle) besteht eine Abgabemöglichkeit für private Haushalte am Wertstoffhof während der Öffnungszeiten. Die Abfälle müssen einem einzelnen privaten Haushalt zugeordnet werden können.

(5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte) sowie Altbatterien i. S. d. Batteriegeltes (BattG) sind von den Besitzer\*innen einer vom

unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können zu diesem Zweck an der dafür eingerichteten Sammelstelle für Elektroaltgeräte abgegeben werden.

Elektrokleingeräte wie z.B. Fön, Wecker, Toaster, Bohrmaschine, Videospielkonsole u.a. können darüber hinaus auch in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Bei batteriebetriebenen Elektrokleingeräten sind vor der Abgabe die Batterien oder Akkus zu entfernen und der separaten Sammlung zuzuführen. Dieses gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

Auf Antrag werden Elektrogroßgeräte, wie z.B. Fernseher, Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektro- und Gasherde u.a. auch am Grundstück abgeholt. Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 17**

### **Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Unbeschadet von § 1 Abs. 3 stellt die Anstalt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr (RZR), Herten, Im Emscherbruch 11
2. Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE), Gelsenkirchen-Resse, Wiedehopfstr. 30
3. Sammelstelle am Wertstoffhof für gefährliche Abfälle, Herne, Meesmannstr. 2
4. Sammelstelle am Wertstoffhof für Elektroaltgeräte, Herne, Meesmannstr. 2
5. Sammelstelle (Wertstoffhof) für sperrige Abfälle und Wertstoffe, Herne, Meesmannstr. 2
6. Schadstoffmobil

(2) Die Anstalt kann im Einzelfall befristet eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

## **§ 18**

### **Anlieferung von Abfällen**

Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungs- und Entgeltordnung. Den Anweisungen des Personals der Anlage ist zu folgen.

Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Anstalt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

## **§ 19**

### **Anmeldepflicht**

(1) Grundstückseigentümer\*innen haben der Anstalt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie

jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wechseln Grundstückseigentümer\*innen, so sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer\*innen verpflichtet, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 20**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

(1) Grundstückseigentümer\*innen, Nutzungsberechtigte oder Abfall besitzende oder erzeugende Personen sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Anstalt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Den Anordnungen der in Abs. 3 genannten Personen, die sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen haben, ist zu folgen.

(5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 21**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Unterbleibt die der Anstalt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Abfallanfall**

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer\*innen ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt

werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 23**

#### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Anstalt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Anstalt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung durch die Anstalt erhoben.

### **§ 24**

#### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer\*innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher\*innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer\*innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 25**

#### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 26**

#### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Anstalt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Einzelheiten zur Ausgestaltung der Modellversuche, insbesondere die Mitwirkungsanforderungen der Abfall erzeugenden oder besitzenden Personen und die Rechte und Pflichten der Anschlusspflichtigen betreffend, werden von der Anstalt bestimmt. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 27**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem die Person

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Anstalt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 gefährliche Abfälle nicht untereinander oder von nicht gefährlichen Abfällen getrennt hält,
- c) überlassungspflichtige Abfälle der Anstalt nicht überlässt oder von der Anstalt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt,
- d) entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung Abfälle verbrennt,
- e) entgegen § 12 Abs. 2 Standplätze und Transportwege nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
- f) entgegen § 13 Abs. 3 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht,
- g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
- h) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 oder Abs. 7 dieser Satzung befüllt oder bereitstellt,
- i) entgegen § 13 Abs. 6 nicht infektiöse Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Behältnissen gemeinsam mit Hausmüll entsorgt,
- j) entgegen § 16 Abs. 3 Sperrmüll zu früh oder in falscher Weise bereitstellt oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll nicht unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
- k) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich mitteilt,
- l) entgegen § 20 erforderliche Auskünfte nicht erteilt bzw. den Zutritt zum Grundstück verweigert,
- m) angefallene Abfälle entgegen § 22 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 20 Bauordnung Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Satzung über die Gestaltung von Standplätzen nach § 12 zuwider handelt.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne vom 13.12.2012, zuletzt geändert am 11.12.2014, außer Kraft.

### Anlage zur Abfallsatzung (§ 3 Abs. 1)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung</b>
15 01 02 E	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 06 E	gemischte Verpackungen
15 02 03 E	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04 E	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
18 01 04 E	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 05 01 E	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08 01 E	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 12 E	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
20 01 01 E	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08 E	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10 E	Bekleidung
20 01 11 E	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25 E	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28 E	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37 E	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38 E	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39 E	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01 E	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03 E	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01 E	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02 E	Marktabfälle
20 03 03 E	Straßenkehricht
20 03 06 E	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07 E	Sperrmüll
20 03 99 E	Siedlungsabfälle a. n. g.

\* gefährliche Abfälle gem. § 48 Satz 2 KrWG

#### Hinweis:

Die thermische Behandlung die mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung, und die Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen, die in der Anlage zu dieser Satzung mit einem E gekennzeichnet sind, einschließlich aller Dienstleistungen, die für eine Behandlung, Lagerung und Ablagerung erforderlich sind, erfolgt durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband. Ihm sind die vorgenannten Abfallarten zu überlassen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts entsorgung herne vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 16.12.2020

Friedrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

Tschöke  
Vorstand Entsorgung Herne AöR

### **Entsorgung Herne AöR - Öffentliche Bekanntmachung - Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2020**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 11.12.2020 aufgrund

- der §§ 7 Abs. 1, 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 9 Abs. 1 und 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 16.12.2020,
- des § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ vom 09.12.2019, in der jeweils geltenden Fassung



folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2012, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 08.12.2017, wird wie folgt geändert:

Im **§ 2 Abs. 3** wird das Wort „§ 21 Abs. 2“ durch das Wort „§ 13 Abs. 9“ und im **Abs. 5** das Wort „Recyclinghof“ durch das Wort „Wertstoffhof“ ersetzt.

### **§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

(1) Gebührenpflichtig ist bzw. sind:

- a) der/die Eigentümer\*in des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte;
- b) in Fällen der gewerblichen Grundstücksnutzung bei vermieteten, verpachteten/teilverpachteten Grundstücken, deren Mieter\*in/ Pächter\*in;
- c) der/die Nießbraucher\*in oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte;
- d) diejenige Person, die ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass sie den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung);
- e) bei Leistungen gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c), § 10 Abs. 3 und § 13 Abs. 9 der Abfallsatzung die Leistungsempfänger;
- f) bei Leistungen im Sinne des § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung der/die Antragsteller\*in;
- g) bei Inanspruchnahme des Wertstoffhofes nach § 16 Abs. 4 der Abfallsatzung der/die Anliefernde.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Im **§ 3 Abs. 2 Satz 1** werden die Wörter „der neue Eigentümer“ durch die Wörter „der/die neue Eigentümer\*in“ ersetzt.

Im **§ 4 Abs. 1 Satz 3** wird das Wort „Eigentümer“ durch das Wort „Eigentümer\*innen“ und im **Abs. 3** das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Besitzer\*innen“ ersetzt.

Im **§ 5 Abs. 1 Satz 1** wird das Wort „Recyclinghofes“ durch das Wort „Wertstoffhofes“ ersetzt.

Im **§ 6 Abs. 1 Satz 5** wird nach dem Wort „§ 12 Abs. 4“ die Worte „und Abs. 5“ eingefügt.

**§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

(2) Die **Jahresgrundgebühr** der Restabfallbehälter beträgt:

<b>Behältergröße</b>	<b>Grundgebühr Restabfall/a</b>
80 l	77,90 €
120 l	111,28 €
240 l	133,54 €
660 l	389,50 €
1.100 l	556,42 €

**§ 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

(3) Die **Jahresleistungsgebühr** für die 7-tägliche Restabfallsammlung beträgt:

<b>Behältergröße</b>	<b>Leistungsgebühr Restabfall/a</b>
80 l	176,08 €
120 l	264,12 €
240 l	528,23 €
660 l	1.452,64 €
1.100 l	2.421,06 €

Ist eine häufigere Leerung der Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr um ein entsprechend Vielfaches.

Sie reduziert sich bei einer 14-täglichen Restabfallsammlung um die Hälfte, bei einer vierwöchentlichen Restabfallsammlung auf ein Viertel der vorgenannten linearen Leistungsgebühren. Die Beträge werden jeweils auf volle Cent aufgerundet.

**§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

(4) Die **Jahresleistungsgebühr** für die 14-tägliche Bioabfallsammlung beträgt:

<b>Behältergröße</b>	<b>Leistungsgebühr Bioabfall/a</b>
80 l	31,56 €
120 l	47,34 €
240 l	94,68 €
660 l	260,38 €

**§ 6 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:**

(5) Der Transport der in Abs. 2 bis 4 genannten Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück bis zu einer Entfernung von 10 m zur Grundstücksgrenze an der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) und zurück ist gebührenfrei.

Wird der vorgenannte Transportweg überschritten, so hat die anschlusspflichtige Person den/die Abfallbehälter am Abfuhrtag in nicht verkehrsgefährdender Weise am Gehweg der Straße an der die Abfuhr stattfindet, bereitzustellen. Sie kann diese Dienstleistung auf Antrag durch die Anstalt erbringen lassen. Wird dem Antrag entsprochen, so werden die nachstehend aufgeführten Jahressondergebühren je zu transportierendem Behälter erhoben:

Entfernung	Behältergröße	Gebühr 7-tägliche Leerung/a	Gebühr 14-tägliche Leerung/a	Gebühr vier- wöchentliche Leerung/a
Über 10 – 30 m	80/120/240 l	34,50 €	17,25 €	8,63 €
Über 10 – 30 m	660/1.100 l	69,00 €	34,50 €	17,25 €
Über 30 – 50 m	80/120/240 l	69,00 €	34,50 €	17,25 €
Über 30 – 50 m	660/1.100 l	138,00 €	69,00 €	34,50 €

Im **§ 7 Abs. 1 Satz 5** wird das Wort „Recyclinghofes“ durch das Wort „Wertstoffhofes“ und im **Satz 6** das Wort „§ 21 Abs. 2“ durch das Wort „§ 13 Abs. 9“ ersetzt.

**§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

(2) Im Falle der Inanspruchnahme der Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen die Sondergebühren:

- a) bei Nutzung von Abroll- oder Absetzcontainern je Abfuhr 110,00 € zzgl. Entsorgungskosten von 135,86 €/t Abfall
- b) bei Nutzung von 2,5 cbm Umleerbehältern je Leerung 106,00 €
- c) bei Nutzung von 5,0 cbm Umleerbehältern je Leerung 176,00 €.

Im **§ 7 Abs. 3 Satz 1** wird nach den Worten „vier Zimmereinrichtungen“ die Worte „oder 2000 kg“ eingefügt sowie die Zahl „25,-- €“ durch die Zahl „25,00 €“ ersetzt **und** nach Satz 2 **folgender Satz 3 neu eingefügt:** „Die Zuzahlung für die Abfuhr von Übermengen Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 3 Abfallsatzung beträgt 25,00 €.“

Im **§ 7 Abs. 4** wird die Zahl „3,-- €“ durch die Zahl „3,50 €“ ersetzt.

**§ 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:**

(5) Die Sondergebühren bei befristeter Gestellung von Restabfall- und Bioabfallbehältern betragen:

Behältergrößen	Gebühr je Leerung Restabfall	Gebühr je Leerung Bioabfall	Bereitstellungs- gebühr
80 l	3,32 €	1,21 €	23,00 €
120 l	4,98 €	1,82 €	23,00 €
240 l	9,96 €	3,64 €	23,00 €
660 l	27,39 €	10,01 €	32,00 €
1.100 l	45,65 €	-/-	32,00 €

Im **§ 7 Abs. 6 Satz 1** wird das Wort „Recyclinghofes“ durch das Wort „Wertstoffhofes“ ersetzt.

Im **§ 7 Abs. 7** werden die Wörter „der Grundstückseigentümer bzw. Besitzer“ durch die Wörter „der/die Grundstückseigentümer\*in bzw. Besitzer\*in“ und das Wort „§ 21 Abs. 2“ durch das Wort „§ 13 Abs. 9“ ersetzt.

Im **§ 8 Abs. 3** wird das Wort „Recyclinghofes“ durch das Wort „Wertstoffhofes“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne „Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts entsorgung herne vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 16.12.2020

Friedrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

Tschöke  
Vorstand Entsorgung Herne AöR

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für die Stadt Herne – Entwässerungssatzung – vom 16.12.2020**

**Präambel**

Die Stadt Herne hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gem. § 46 Abs. 1 LWG NRW, einschließlich der Satzungs- und Gebührenhoheit, auf die Stadtentwässerung Herne, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung zum 01. Januar 2008 übertragen.

Die Stadtentwässerung Herne AöR erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben unter Einbeziehung der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG, mit der sie einen Abwasserbeseitigungsvertrag abgeschlossen hat.

Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Emschergenossenschaft für die Ableitung und die Abwasserreinigung gem. § 56 Wasserhaushaltsgesetz, § 50 LWG NRW.

Dies vorangestellt hat die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Herne“, nachfolgend „Stadtentwässerung Herne“ genannt, durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 11.12.2020 aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1.10.2020 und am 1.11.2020, in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts vom 15.12.2010,
- §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 46 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 123 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW., S.376), in Kraft getreten am 03.06.2020, in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602) – (im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2020 (GV. NRW. S. 729), in Kraft getreten am 13.08.2020, in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung

am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen sowie abflusslose Gruben
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen
- § 12 Zulässigkeit, Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitungen
- § 13 Aufwand und Kosten für die Anschlussleitungen
- § 14 Betriebsstörungen und Haftung
- § 15 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Anzeigepflichten
- § 17 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Entwässerungsgebühr
- § 20 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 21 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadtentwässerung Herne betreibt die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Herne nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage). Sie kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die „Stadtentwässerung Herne“ im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(3) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser, das nicht Schmutzwasser ist.
4. **Abwasserbeseitigung:**  
Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.
5. **Öffentliche Abwasseranlage:**  
Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz der „Stadtentwässerung Herne“ einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.).
  - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der „Stadtentwässerung Herne“ selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die „Stadtentwässerung Herne“ dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.
  - c) die der Abwasserbeseitigung dienenden Bäche und offenen Gräben/offenen Abwassersammler sowie Einrichtungen, die von der „Stadtentwässerung Herne“ oder von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die „Stadtentwässerung Herne“ sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt (Kommunalabgabengesetz (KAG)).
6. **Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht:**
  - a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
  - b) Anschlussleitungen: Anschlussleitungen sind abwasserführende Kanäle einschließlich Anschlussstutzen von der öffentlichen Abwasseranlage bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung oder des ersten Reinigungs- bzw. Prüfschachtes auf dem Grundstück. Beim Anschluss über private Straßen und private Wege liegen Anschlussleitungen zwischen der öffentlichen Sammelleitung und dem ersten Schacht hinter der Grenze auf der privaten Straße oder dem privaten Weg. Anschlussleitungen verbinden die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage.
  - c) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung.
  - d) Grundstücksentwässerungsanlagen: Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung,

Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschl. deren Reinigungsschächte und –öffnungen, Anschlussstutzen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Regenrückhaltebecken, Speicherräume, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugänglich auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- e) Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
7. Mischverfahren:  
Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
8. Trennverfahren:  
Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
9. Grundstück:  
Das Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung durch Hausnummern jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der „Stadtentwässerung Herne“ erstreckt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die „Stadtentwässerung Herne“ für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
13. Einleiter:  
Einleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hinein gelangen lassen.
14. Abwasserteilstrom:  
Abwasserteilstrom ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Produktionsbereich, in einem Teil eines Produktionsbereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.
15. Anschlussberechtigte:  
Anschlussberechtigte sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Stadt Herne sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
16. Indirekteinleiter  
Ein Indirekteinleiter ist ein Industriebetrieb oder eine vergleichbare Einrichtung dessen/deren nicht häusliches abwasserüber eine öffentliche Abwasseranlage in ein Gewässer eingeleitet wird.



### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der „Stadtentwässerung Herne“ ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangsrechtes sowie deren Begrenzungen der öffentlichen Abwasseranlagen als gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher, dahingehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der „Stadtentwässerung Herne“ ein.

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Bei anderen Grundstücken kann die „Stadtentwässerung Herne“ auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die „Stadtentwässerung Herne“ den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die „Stadtentwässerung Herne“ verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

(4) Die „Stadtentwässerung Herne“ behält sich vor, die Einleitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in die Kanalisation zu begrenzen oder ganz auszuschließen.

(5) Die angeschlossenen Grundstücke, insbesondere tiefliegende Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 und DIN EN 12056 gegen Rückstau abgesichert sein. Als Mindesthöhe für die Rückstauenebene (DIN 1986 und DIN EN 12056) gilt die Bürgersteigoberkante, ersatzweise das Straßenniveau plus 10 Zentimeter, vor dem Grundstück. Dem Anschlussberechtigten obliegt es auch, sich je nach örtlicher Gegebenheit über diese Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

(6) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der „Stadtentwässerung Herne“ auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(7) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

## **§ 5**

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

(1) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die „Stadtentwässerung Herne“ die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen. Ist wegen möglicher Betriebsstörungen der Anfall problematischer Abwässer (z.B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann die „Stadtentwässerung Herne“ vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung solchermaßen zurückgehaltener problematischer Abwässer kann die „Stadtentwässerung Herne“ den Nachweis verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit,
- b) gefährdet oder
- c) das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich
- d) beeinträchtigt oder
- e) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist oder
- f) den Betrieb der Abwasserbehandlung, die Abwasserreinigung oder die Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder verteuert oder
- g) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.

(3) Insbesondere dürfen Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden oder sonst in die öffentliche Abwasseranlage gelangen:

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B.
  - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
  - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt
  - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
- b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen,
- c) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
- d) Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
- e) Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind,
- f) Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
- g) Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser,
- h) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
- i) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxyd, Schwefelsauerstoff) freisetzt,
- j) Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, z.B.
  - Säuren und Laugen,
  - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
  - Blut, Molke,
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
  - Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern,
  - Emulsionen von Mineralölprodukten (z.B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer,
  - Carbide, die Acetylen bilden und spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe (z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II- Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
  - radioaktive Stoffe/radioaktives Abwasser,
  - Inhalte von Chemietoiletten,

- k) Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser,
- l) Abwasser, das in der Abwasseranlage ungewöhnlich belästigende Gerüche auftreten lässt,
- m) Abwasser und Schlamm aus Grundstückskläranlagen und geschlossenen Gruben zur Abwassersammlung,
- n) nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
- o) Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln wie Benzin oder Farbverdünner, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln und fotochemische Abwässer (Fixier-, Entwickler- und Bleichbäder),
- p) Abwasser, bei dem die Grenzwerte und/oder Anforderungen nach Abs. 4 überschritten werden.

(4) Eingeleitetes Abwasser muss die Anforderungen bzw. Grenzwerte gemäß dem „DWA-Merkblatt M 115-2 Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers, Teil 2: Anforderungen“ in der zuletzt geltenden Fassung einhalten. Sofern sich weitere oder strenge stoffliche Anforderungen an das der öffentlichen Kanalisation zugeführte Abwasser aus bestandskräftigen Rechtsnormen Dritter ergeben (zum Beispiel Einleitsatzung der Emschergenossenschaft) sind diese zwingend einzuhalten.

(5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelfall gelten als zugelassene Mengen:

- a) Niederschlagswasser bis zu einer Höchstmenge von 1 l/(s x ha),
- b) Schmutzwasser ohne Begrenzung.

Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der nach Satz 2 zugelassenen Abwassermengen nicht aus, kann die „Stadtentwässerung Herne“ die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz oder teilweise versagen.

(6) Eine Verdünnung/Durchmischung von Abwässern zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.

(7) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.

(8) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 4 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(9) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die „Stadtentwässerung Herne“ im Einzelfall.

(10) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen und Begrenzungen für Einleitungen gemäß den Abs. 1 bis 4 und 7 dieser Bestimmung zulassen, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles sowie aufgrund

geringer Konzentrationen bzw. Frachten vertretbar ist und die ökologische Unbedenklichkeit vom Einleiter nachgewiesen wird sowie eine unvertretbare Beeinträchtigung des Abwasserbeseitigungsvorgangs nicht zu erwarten ist. Die „Stadtentwässerung Herne“ kann die Zulassung von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen. Insbesondere kann die „Stadtentwässerung Herne“ auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Die Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf schriftlich erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

11) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

## **§ 6 Anschlusszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch eine unterirdische Anschlussleitung unmittelbar an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen (Anschlusszwang),

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das
  - a) den Untergrund verunreinigt oder
  - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
  - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,
3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

(2) Niederschlagswasser, das auf unbefestigten Flächen (auch unbebaute Grundstücke) anfällt, ist im Einzelfall auf Verlangen der „Stadtentwässerung Herne“ und nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung anzuschließen, wenn der Anschluss und die Benutzung im Interesse der Gesundheit, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Den Anschlusszeitpunkt bestimmt die „Stadtentwässerung Herne“.

(3) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über die Anschlussleitung eines Grundstücks erfolgt, ist nur mit Einwilligung der „Stadtentwässerung Herne“ zulässig. Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 qm kann ohne Einwilligung der „Stadtentwässerung Herne“ oberirdisch ohne

Sammlung auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten sind.

(4) Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage oder Pumpe einbauen und betreiben.

(5) Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme oder der Schlussabnahme ausgeführt sein.

(6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die „Stadtentwässerung Herne“ es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(7) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die „Stadtentwässerung Herne“ anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

(8) Wird die öffentliche Abwasseranlage in einer Straße nachträglich für die zusätzliche Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser eingerichtet, gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dieses Vorhaben der „Stadtentwässerung Herne“ vorher rechtzeitig mitzuteilen. Er hat die Anschlussleitung auf seine Kosten zu verschließen oder zu beseitigen. Das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung ist abnahmepflichtig. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

## **§ 7**

### **Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Schmutzwasser und das auf den bebauten oder sonst befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser durch eine Anschlussleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Grundstückskläreinrichtungen, Trockenaborte, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist und ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe der öffentlichen Gesundheitspflege nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers

lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Nach Abs. 1 kann insbesondere die Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zugelassen werden. Darüber hinaus kann die „Stadtentwässerung Herne“ aus wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen anordnen, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert wird.

(3) Die Nutzung von Niederschlagswasser sowie die dezentrale Behandlung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück ist der Aufsichtsbehörde durch den Anschlussberechtigten anzuzeigen. Die „Stadtentwässerung Herne“ stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

## **§ 9**

### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen sowie abflusslose Gruben**

(1) Die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungs-, Grundstücksklä- und Abwasservorbehandlungsanlagen sowie von abflusslosen Gruben auf Grundstücken richtet sich nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Grundstückskläreinrichtungen oder abflusslose Gruben müssen angelegt werden, wenn

- a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 8),
- b) die „Stadtentwässerung Herne“, die Stadtverwaltung Herne oder eine übergeordnete Aufsichtsbehörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 5 Abs. 1),
- c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.

(3) Eine Grundstückskläreinrichtung oder abflusslose Grube muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in diese Anlagen ist nicht zulässig.

(4) Der Grundstückseigentümer bzw. der zur Nutzung dinglich Berechtigte trägt die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage.

(5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Bestehen keine wasserrechtlichen und/oder hygienischen Bedenken, kann für diese Anlagen auf Antrag eine widerrufliche Genehmigung zur Umwidmung zu Regenwassersammelanlagen oder Regenwasserversickerungsanlagen

erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist ein einwandfreier und überprüfter Anschluss der Schmutzwasserentwässerung an die öffentliche Kanalisation.

(6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Gruben sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigte verantwortlich. Die „Stadtentwässerung Herne“ ist berechtigt, die Anlagen und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

(7) Aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen dem öffentlichen städtischen Entwässerungsnetz nicht zugeführt werden.

(8) Die „Stadtentwässerung Herne“ behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Grundstückseigentümers einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

(9) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die „Stadtentwässerung Herne“ weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. dinglich Berechtigten selbst zu übernehmen.

(10) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(11) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der „Stadtentwässerung Herne“ eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die „Stadtentwässerung Herne“ eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(12) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(13) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die „Stadtentwässerung Herne“ kann darüber hinaus gehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.



(14) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 10**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern.

(2) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann verlangen, dass die bestandene Zustands- und Funktionsprüfung der Anschlussleitungen, der Grundleitungen einschl. der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und der anschließenden Teile der Fallrohre nachgewiesen wird. Bei neu hergestellten Anschlussleitungen und bei deren Erneuerung ist die Dichtheit auf der Grundlage der DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ nachzuweisen; entsprechende Prüfunterlagen sind der „Stadtentwässerung Herne“ vorzulegen. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der „Stadtentwässerung Herne“.

(3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(5) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der „Stadtentwässerung Herne“ anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. In diesen Fällen trägt die „Stadtentwässerung Herne“ die Kosten. Die „Stadtentwässerung Herne“ behält sich vor, die Arbeiten selbst ausführen zu lassen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die „Stadtentwässerung Herne“ legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss.

(6) Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen oder, wenn die „Stadtentwässerung Herne“ dies in Ausnahmefällen zulässt, wasserdicht abzubinden oder zu verschließen und ggf. zu verdämmern.

(7) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die „Stadtentwässerung Herne“ von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die „Stadtentwässerung Herne“ aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

(8) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

(9) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

(10) Frischwasserzähler, die zum Nachweis von Wassermengen genutzt werden, die nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage in die Kanalisation gelangen, sind nachweislich ordnungsgemäß zu installieren und zu betreiben. Als ordnungsgemäße Installation ist der feste Einbau in der Druckleitung vor dem Wasserhahn anzusehen. Das Zählwerk ist nach den gültigen Regelungen der Bundes-Eichordnung zu betreiben. Änderungen des Zählerstandortes sind ohne Einwilligung der „Stadtentwässerung Herne“ nicht statthaft.

## **§ 11**

### **Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen**

(1) Jedes Grundstück, für das ein Anschlussrecht besteht (§ 3 und § 4), ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Anschlussleitung muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite, haben. In Gebieten mit Mischverfahren ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die „Stadtentwässerung Herne“. In besonderen Fällen kann die „Stadtentwässerung Herne“ weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z.B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die „Stadtentwässerung Herne“ von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Durchleitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten durch besondere Vereinbarung geregelt und die gemeinsame Entwässerungsanlage dinglich im Grundbuch oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert ist. Hierbei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und es muss ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt werden.

(3) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann in Ausnahmefällen (z.B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe) gestatten, dass mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung erhalten. Hierbei gelten die Regelungen in Abs. 2 sinngemäß.

## **§ 12**

### **Zulässigkeit, Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitungen**

(1) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitung obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der „Stadtentwässerung Herne“ zulässig. Dem entsprechenden Antrag auf Zustimmung sind prüffähige Unterlagen in zweifacher Ausführung beizufügen.

(2) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück bestimmt die „Stadtentwässerung Herne“. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf grundsätzlich keine Einleitung erfolgen.

(3) Der Anschlussberechtigte hat der „Stadtentwässerung Herne“ gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die der „Stadtentwässerung Herne“ durch unsachgemäße Ausführung entstehen.

Er hat die „Stadtentwässerung Herne“ von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers, der die Anschlussarbeiten durchführt.

Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der „Stadtentwässerung Herne“ bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.

(4) Die Arbeiten dürfen nur durch von der „Stadtentwässerung Herne“ hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten.

Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die „Stadtentwässerung Herne“ keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer. Für die Zulassung der Unternehmer und die Ausführung von Anschlussleitungen gelten die "Bestimmungen für die Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenland und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 12 und 13 der Entwässerungssatzung für die Stadt Herne".

(5) Die „Stadtentwässerung Herne“ behält sich vor, die in Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten oder von der „Stadtentwässerung Herne“ durchzuführen sind, trifft die „Stadtentwässerung Herne“.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst begonnen werden, nachdem die „Stadtentwässerung Herne“ die Anbindung der Anschlussleitung abgenommen hat. Bei der Abnahme muss die Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die „Stadtentwässerung Herne“ keine Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anschlussleitung.

(7) Die laufende Reinigung und die Beseitigung von Abflussstörungen durch Verstopfungen obliegt dem Anschlussberechtigten.

### **§ 13**

#### **Aufwand und Kosten für die Anschlussleitungen**

(1) Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und den Verschluss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung der Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage.

(2) Werden die in Abs. 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch die „Stadtentwässerung Herne“ oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlussberechtigte der „Stadtentwässerung Herne“ den Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn die „Stadtentwässerung Herne“ diese Arbeiten bereits vor Herstellung des Anschlusses ganz oder teilweise durchgeführt hat. Die Kosten für die laufende Reinigung und die Beseitigung von Abflussstörungen gemäß § 12 Abs. 7 oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt ebenfalls der Anschlussberechtigte.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei Herstellung der Anschlussleitung ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundstücksleitung hergestellt ist, sobald Anschlusspflicht besteht. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Auf den Ersatzanspruch kann die „Stadtentwässerung Herne“ vor Ausführung der Arbeiten vom Anschlussberechtigten Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen.

### **§ 14**

#### **Betriebsstörungen und Haftung**

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der „Stadtentwässerung Herne“ infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Anschlussberechtigte als Gesamtschuldner.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die „Stadtentwässerung Herne“ von sämtliche Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die „Stadtentwässerung Herne“ haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, wie Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder Teilen dieser Anlage entstehen, es sei denn, dass die „Stadtentwässerung Herne“ bzw. ihre Vertreter oder Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## **§ 15**

### **Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für den Vollzug der Satzung insbesondere die für die Prüfung der Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand, ihre Beschaffenheit und Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten und/oder einzuleitenden oder sonst hineingelangten Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z.B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.

(2) Den Beauftragten der „Stadtentwässerung Herne“ ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der „Stadtentwässerung Herne“ zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten der „Stadtentwässerung Herne“ sind zu befolgen. Wird eine Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die „Stadtentwässerung Herne“ berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen. Die „Stadtentwässerung Herne“ kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus verlangen.

(4) Die Beauftragten der „Stadtentwässerung Herne“ haben sich durch einen von der „Stadtentwässerung Herne“ ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht der „Stadtentwässerung Herne“ auszuweisen.

(5) Auf Verlangen der „Stadtentwässerung Herne“ hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

(6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann die „Stadtentwässerung Herne“ den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(7) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben der „Stadtentwässerung Herne“ auf eigene Kosten Probenahmestellen (z.B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben.

Die „Stadtentwässerung Herne“ kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z.B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigen Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der „Stadtentwässerung Herne“ vorzulegen.

(8) Die „Stadtentwässerung Herne“ bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

(9) Die „Stadtentwässerung Herne“ ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen oder durch beauftragte Dritte entnehmen zu lassen und das Abwasser zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Kosten der Abwasseruntersuchungen trägt der Anschlussberechtigte, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 16 Anzeigepflichten**

(1) Der Anschlussberechtigte hat der „Stadtentwässerung Herne“ unverzüglich die für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.

(2) Insbesondere ist anzuzeigen,

- a) dass Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen,
- b) dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage zu gelangen drohen oder gelangt sind,

- c) dass Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Abwassers verändern können,
- d) dass auf einem Grundstück erstmalig Abwasser anfällt und welcher Art dieses Abwasser ist sowie dass auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
- e) dass Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlussleitungen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
- f) dass Grundstücksentwässerungseinrichtungen oder Anschlussleitungen nicht mehr benutzt werden,
- g) dass der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung der Anschlussleitung erforderlich wird,
- h) dass bei Eigenkontrollen höhere als bei der ausdrücklichen Zulassung gem. § 5 (Abs. 10) zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt wurden.

(3) Anzeigen nach Abs. 1 und 2 sind durch eingeschriebenen Brief vorzunehmen. In dringenden Fällen, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.

## **§ 17**

### **Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen**

(1) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

(3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen, im Einzelfall auch mündlich, getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3  
in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,

2. § 4 Abs. 4, 6, 7 und § 5 Abs. 2 bis 4, 8, 9, 10, 11  
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
3. § 5 Abs. 5  
Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet,
4. § 5 Abs. 6  
eine Verdünnung/Durchmischung von Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, herstellt,
5. § 5 Abs. 7  
Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und/oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt,
6. § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 3, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13 und 14  
Grundstückskläreinrichtungen, Abwasservorbehandlungsanlagen und abflusslose Gruben nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt, anpasst oder unterhält,
7. § 6 Abs. 1, 2, 7 und 8  
sein Grundstück nicht oder nicht in der von der „Stadtentwässerung Herne“ festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
8. § 6 Abs. 3  
Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anders als über eine Anschlussleitung ohne Einwilligung der „Stadtentwässerung Herne“ einleitet,
9. § 7 Abs. 1 und 2  
das Schmutzwasser und das auf den bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder auf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Entwässerungsanlagen betreibt,
10. § 8 Abs. 1  
Auflagen und Bedingungen, die im Zusammenhang mit einer Befreiung auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
11. § 8 Abs. 3  
Die Anzeige der dezentralen Niederschlagswasserbehandlung unterlässt,
12. § 10 Abs. 5  
bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nicht fristgerecht an die Bestimmungen dieser Satzung anpasst.
13. § 10 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6  
Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt, anpasst, unterhält oder außer Betrieb nimmt,
14. § 11 Abs. 1  
jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung gesondert anschließt,
15. § 12 Abs. 1, 4 und 6  
Anschlussleitungsarbeiten ohne die schriftliche Zustimmung der „Stadtentwässerung Herne“ oder nicht durch von der „Stadtentwässerung Herne“ hierfür besonders zugelassene Unternehmer durchführen lässt oder die öffentliche Abwasseranlage vor der Abnahme der Anschlussleitung durch die „Stadtentwässerung Herne“ benutzt,
16. § 15 Abs. 1 und 6  
die für die Prüfung der Anschlussleitungen und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Nachweise sowie Untersuchungen durch die „Stadtentwässerung Herne“ verweigert,



17. § 15 Abs. 2, 3 und 5  
den Beauftragten der „Stadtentwässerung Herne“ den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten der „Stadtentwässerung Herne“ nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt,
18. § 15 Abs. 7 und 8  
von der „Stadtentwässerung Herne“ geforderte Probenahmestellen und Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung der „Stadtentwässerung Herne“ vorlegt,
19. § 16  
als Anschlussberechtigter seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
2. unbefugt Arbeiten an der Anschlussleitung vornimmt,
3. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gem. § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die „Stadtentwässerung Herne“ ist aufgrund Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW berechtigt, unabhängig von der Geldbuße Zwangsgelder zu erheben und Zwangsmaßnahmen anzuordnen.

## **§ 19**

### **Entwässerungsgebühr**

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen wird eine Benutzungsgebühr nach einer zu dieser Satzung erlassenen Entwässerungsgebührensatzung erhoben.

## **§ 20**

### **Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften**

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 20**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Friedrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Aßmann  
Schriftführer

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

(1) Die vorstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für die Stadt Herne - Entwässerungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder
- d) der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 16. Dezember 2020  
gez. Friedrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

### **Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16.12.2020 - Entwässerungsgebührensatzung -**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1.10.2020 und am 1.11.2020, in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts vom 15.12.2010
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559, 590), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,

die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW erhoben.

(2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) für die Entwässerung des Herner Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

(3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 2**

### **Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser**

(1) Es werden getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

## **§ 3**

### **Schmutzwassergebühren**

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die für ein Jahr aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwasser-nutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt eine im Vorjahr oder vorletzten Jahr durch Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Findet die Feststellung des Jahresverbrauchs bis zum 31.08. des Vorjahres statt, ist diese Menge zu Grunde zu legen, bei einem Feststellungszeitpunkt in den Monaten September bis Dezember ist auf die Feststellung des vorletzten Jahres zurückzugreifen.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Für den Bezugszeitraum gelten § 3 Abs.3 S. 2 und 3 entsprechend.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes- Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung ist anzuzeigen und wird durch die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kontrolliert. Die

Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts behält sich vor, den Einbau und Betrieb sowie die Zählerstände jederzeit zu prüfen.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Stehen zum Zeitpunkt der Veranlagung abgelesene Jahresverbräuche gemäß § 3 Abs. 3 nicht zur Verfügung wird die der Veranlagung zu Grunde zulegende Wassermenge geschätzt. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen neu errichtete Gebäude erstmals einer Nutzung zugeführt werden, bei nachweislich defekter Messeinrichtung und bei auf Dauer angelegten Nutzungsänderungen, bei denen glaubhaft gemacht wird, dass die Schmutzwassermenge um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 cbm unter der des sonst maßgeblichen Ablesezeitraums liegt. Bei der Schätzung werden bekannte, ggf. auch unterjährig festgestellte Verbräuche und die glaubhaft gemachten Angaben der/des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. In Zweifelsfällen wird für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude pro Wohneinheit eine Wassermenge von 100 cbm/Jahr, pro Gewerbebetrieb je Arbeitnehmer 13 cbm/Jahr und pro Einfamilienhaus 150 cbm/Jahr in Ansatz gebracht.

## § 4

### Niederschlagswassergebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche, wobei die angeschlossene Gesamtgrundstücksfläche auf volle Quadratmeter in der Berechnung abzurunden ist.

(2) Die anzurechnende bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| a) Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein<br>Betonpflaster, Groß- und Kleinpflaster<br>aus Natursteinen, Plattenbelägen u.ä. | 100 % |
|--|-------|

- |  |      |
|--|------|
| b) wassergebundene Decken, Aschefflächen,<br>Rasengittersteine, wasserdurchlässige<br>Pflasterflächen u.ä. | 50 % |
| c) Schotterrasen, Rasen u.ä.   | 0 %  |
| d) begrünte Dächer   | 50 % |

(3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.

(4) Werden Rückhalteanlagen oder Anlagen zur Versickerung, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Rückhalteanlage betrieben und haben diese Anlagen einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Abwassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 von Hundert vermindert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 25 l je 1 qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten.

## **§ 5 Gebührensätze**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung der Grundstücke beträgt, sofern sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) für Schmutzwasser<br>im Sinne des § 3       | 2,49 €/cbm     |
| b) für Niederschlagswasser<br>im Sinne des § 4 | 1,44 €/qm/Jahr |

(2) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung von Grundstücken der Mitglieder der EG, die in die städtische Abwasseranlage einleiten, beträgt:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) für Schmutzwasser<br>im Sinne des § 3       | 1,28 €/cbm     |
| b) für Niederschlagswasser<br>im Sinne des § 4 | 0,61 €/qm/Jahr |

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen der EG (§ 1 Abs. 2) beträgt für Nichtmitglieder des Abwasserverbandes:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) für Schmutzwasser<br>im Sinne des § 3       | 1,33 €/cbm     |
| b) für Niederschlagswasser<br>im Sinne des § 4 | 0,84 €/qm/Jahr |

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührepflicht**

- (1) Die Gebührepflicht beginnt in den Fällen des § 3 mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührepflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Die Gebührepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

## **§ 7**

### **Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührepflicht**

- (1) Die Gebührepflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührepflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Gebührepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

## **§ 8**

### **Gebührepflichtige**

- (1) Gebührepflichtig ist
  - a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die Anlage geführt wird,
  - b) wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich, Berechtigte
  - d) der Straßenbaulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Mehrere Gebührepflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührepflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere sind in den Fällen des § 4 (2) b), c) und d) die entsprechenden Flächengrößen differenziert anzugeben, falls die jeweilige anzurechnende befestigte Grundstücksfläche auf 50 % oder 0 % ermäßigt werden soll. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann verlangen, dass der Gebührepflichtige einen Lageplan im Maßstab 1 : 250 in zweifacher Ausfertigung einreicht,

aus dem sämtliche bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen hervorgehen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangt.

Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann die eingereichten Lagepläne auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

(6) Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Fläche von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

(7) Wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts in Schriftform anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.

(2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben Verwaltungshelfern zu bedienen. Insbesondere ist sie berechtigt, sich bei der Vollstreckung offener Forderungen der Stadt Herne als Verwaltungshelferin zu bedienen.

(4) Für die Vorauszahlungen, die Abrechnung über die Vorauszahlungen und die Nachentrichtung der Gebühr gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes.



## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Absatz 2 seiner Verpflichtung zum Einbau und zur Unterhaltung von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht nachkommt,
  - b) entgegen § 8 Absatz 3, 4 und 6 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts nicht den Zutritt zu den Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

gez. Friedrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Aßmann  
Schriftführerin

## **BEKANTMACHUNGSANORDNUNG**

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16.12.2020 - Entwässerungsgebührensatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrats der Anstalt vorher beanstandet oder
  - d) der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 16.12.2020  
gez. Friedrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

## **Dritte Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herne - Sondernutzungssatzung - vom 15.12.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 19 a Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herne am 15.12.2020 folgende Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herne beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Herne. Bei der Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen an Bundesfernstraßen und Bundesautobahnen ist § 9 FStrG zu berücksichtigen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattete Gebrauch der Straßen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Erlaubte Sondernutzungen, Anzeigepflicht**

(1) In folgenden Fällen liegt eine erlaubte Sondernutzung vor:

- a) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen oberhalb von 5 m über Fahrbahnen und oberhalb von 3 m über sonstigen Flächen (z. B. über Bürgersteigen). Diese Regelung gilt nicht für Plakatflächen, City-light Boards oder Ähnlichem.
- b) Geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Wärmedämmung an Hausfronten, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer,
- c) Werbeanlagen und Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, aber mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
- d) Aufzugschächte, die im Einvernehmen mit der Stadt Herne in Gehwegen angebracht sind,

- e) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen ohne Werbeflächen, Wartehäuschen bzw. Infotafeln u. ä. Einrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeflächen, öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen für Elektromobile im öffentlichen Verkehrsraum, sofern sie zur öffentlichen Nutzung und Bezahlung gem. Ladesäulenverordnung (LSV) geeignet sind.
- f) Dekorationen aus Anlass besonderer Veranstaltungen gemeinnütziger, kirchlicher, mildtätiger oder politischer Art,
- g) Hinweisschilder auf Gottesdienste und öffentliche Gebäude mit Ausnahme von Schulen, Kindergärten und Krankenhäusern,
- h) Fassadenbegrünung, das Aufstellen von Blumenkübeln zu nicht gewerbsmäßigen Zwecken und Fahrradständern ohne Werbefläche,
- i) städtische Anlagen und Bauwerke, wie Treppen, Überdachungen zu unterirdischen Verkehrsanlagen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Uhren, Anschlagsäulen und Tafeln, Bänke, Papierkörbe und Ähnliches.

(3) Nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern. Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht entsprechen, bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4**

#### **Sonstige Benutzung und Verunreinigungen**

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

(2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 des Straßen- und Wegegesetzes NRW von dem/der Verursacher/-in unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der/die Verursacher/-in diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des/der Pflichtigen beseitigen.

#### **§ 5**

#### **Erlaubnis Antrag**

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

Die Stadt Herne kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

#### **§ 6**

#### **Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

Insbesondere ist kein Anbringen von Schildern und Plakaten an Signalanlagen, Verkehrszeichen, Bauzäunen, Straßenoberleitungsmasten zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden.

(3) Der/die Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten (z. B. Reinigung, Beschädigung des Straßenbelages bzw. der Pflasterung) zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(4) Der/die Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er/Sie haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er/sie die Stadt freizustellen.

(5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der/die Sondernutzungsberechtigte auf seine/ihre Kosten alle von ihm/ihr erstellten Anlagen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

## **§ 7**

### **Versagung und Widerruf**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn

- a) die beantragte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung und/oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.

(2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis bzw. einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) der/die Erlaubnisnehmer/-in die ihm/ihr gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
- c) der/der Erlaubnisnehmer/-in die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

## **§ 8**

### **Gebühren**

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Der Tarif sowie die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Soweit im Gebührentarif eine Gebühr nach Monaten vorgesehen ist, beginnt die Berechnung der monatlichen Gebühr mit dem ersten Tag der Sondernutzungserlaubnis und endet mit Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag vorausgeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Monat maßgebliche Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Wegen teilweise zeitlicher oder räumlicher Nichtausnutzung der Erlaubnis werden die Gebühren nicht ermäßigt.

(3) Jährlich zu berechnende Gebühren beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr, unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung.

(4) Gebührenpflichtig sind auch solche Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt. Die Gebühr ist von Beginn der Nutzung an zu berechnen.

(5) Sofern für die Sondernutzung Gebühren zu entrichten sind, wird für die Erteilung der Erlaubnis keine besondere Verwaltungsgebühr erhoben. Andernfalls - auch bei Ablehnung eines Antrages - findet die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner/-innen**

(1) Gebührensschuldner/-innen sind

- a) der/die Antragsteller/-in,
- b) der/die Inhaber/-in der Erlaubnis,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder wer sie in seinem/ihrem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

## **§ 10**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührensschuldner/-in fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

## **§ 11**

### **Gebührenbefreiung**

(1) Für Wahlplakattafeln und Weihnachtsbeleuchtung werden Gebühren nicht erhoben. Für Sondernutzungen, die religiösen, karitativen, mildtätigen, politischen, gemeinnützigen oder gesamtstädtischen Zwecken dienen, kann Gebührenbefreiung gewährt werden, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung dieser Zwecke dient.

(2) Gebühren werden ebenfalls nicht erhoben für Sondernutzungen von Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben. Die Befreiung gilt nicht für Behörden und wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand, wenn diese die Nutzung der Straßen im Sinne des § 1 über den Gemeingebrauch hinaus Dritten entgeltlich überlassen.

## **§ 12 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte und bereits in Anspruch genommene Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Die Gebühr kann erstattet werden, wenn die Inanspruchnahme der Sondernutzung für den/die Erlaubnisnehmer/-in unmöglich geworden ist.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Herne eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom/von der Gebührenschuldner/-in zu vertreten sind.

(3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis auf Widerruf erteilt, so wird jährlich die Sondernutzungsgebühr per Leistungsbescheid festgelegt. Die Gebühr wird in einem Betrag fällig.

Verzichtet der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis auf Dauer schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister bis zum 15. eines Monats auf zukünftige Weitergeltung seiner Erlaubnis, so ist die Sondernutzungsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu entrichten.

Für jährliche Gebühr (A) und Sondertarife (D) ist die Sondernutzungsgebühr für die Dauer des Kalenderjahres zu entrichten.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herne vom 20.04.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.10.2016 außer Kraft.

### **Gebührentarif zu § 9 der Sondernutzungssatzung**

Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt (siehe Anlage I):

Zone 1	Bahnhofstraße zwischen Sodinger Straße und Bahnhofstraße 65/68
Zone 2	Nebenstraßen zu Zone 1 bis zur nächsten Parallelstraße Bahnhofstraße 65/68 bis Bahnhofstr. 87/98 Hauptstraße zwischen den Nummern 227 – 242/245 Hauptstraße 244/247 bis Parkstraße/Claudiusstraße Hauptstraße 210/225 bis Kreuzung Berliner Straße/ Gelsenkircher Straße incl. Glückaufplatz
Zone 3	alle übrigen Straßen, Wege und Plätze

Für Tarifstelle 22 (abgestellte Fahrzeuge) gelten abweichende Zoneneinteilungen gemäß Anlage II.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 30,00 Euro pro Erlaubnis, sofern der Tarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.

<b>A: Jährliche Gebühr</b>					
<b>Tarif Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>			<b>Mindestgebühr jährlich in Euro</b>
		<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>	<b>Zone 3</b>	
<b>1</b>	<b>Werbesäulen</b>				
1.1	Plakat-/Litfaßsäulen (unbeleuchtet) je Säule	205,00	205,00	205,00	
1.2	City-light Säule (beleuchtet) je Säule	400,00	400,00	400,00	
<b>2</b>	<b>Werbe- und Plakattafeln, Mega- und City-Light-Boards</b> , die in die Verkehrsfläche hineinragen je angefangenem qm	205,00	205,00	205,00	
<b>3</b>	Aufstellen von <b>Fahrplan-Werbesäulen</b> an Haltestellen der Verkehrsbetriebe für zusätzliche Werbeflächen in Wartehäuschen je angefangenem qm	205,00	205,00	205,00	
<b>4</b>	<b>Uhrenkandelaber</b> pro Stück	105,00	105,00	105,00	
<b>5</b>	<b>Masten, Transformatoren u. ä. Anlagen</b> , soweit sie nicht Zwecken der öffentl. Versorgung oder des öffentl. Verkehrs dienen, je Mast bzw. Anlage	10,00	10,00	10,00	
<b>A: Jährliche Gebühr</b>					
<b>Tarif Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>			<b>Mindestgebühr jährlich in Euro</b>
		<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>	<b>Zone 3</b>	
<b>6</b>	<b>Müllboxen, Container und Wertstoffinseln</b>				
6.1	Aufstellen von Wertstoff-containern für Alttextilien (pro Container) bis 3 cbm	500,00	500,00	500,00	
	über 3 cbm	750,00	750,00	750,00	
6.2	Aufstellen von Wertstoff-containern für Altglas und Altpapier (pro Container) bis 3 cbm	150,00	150,00	150,00	
	über 3 cbm	300,00	300,00	300,00	

7	<b>Postablagekästen</b> je Stück	100,00	100,00	100,00	
8	<b>Telefonzellen</b> mit Werbeflächen Dritter je angefangenem qm	200,00	175,00	150,00	

<b>B: Monatliche Gebühr</b>					
Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro			Mindest- gebühr monatlich in Euro
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
20.2	<b>Aufstellen von Containern für Bauschutt u. Baumaterial</b> pro Stück	30,00	30,00	30,00	
20.3	<b>Baugerüste</b> bis 10 lfd. m	30,00	30,00	30,00	
	bis 30 lfd. m	60,00	60,00	60,00	
	über 30 lfd. m	90,00	90,00	90,00	
21.	Abstellen von <b>nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen</b> auf öffentl. Verkehrsflächen je Fahrzeug (abweichende Zoneneinteilung gem. Anlage II)	115,00	80,00	55,00	
22.	<b>Werbereiter, Stopper, Flipcharts, Flying Banner</b> an der Stätte der Leistung je angefangenem qm	20,00	15,00	10,00	

<b>B: Monatliche Gebühr</b>					
Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro			Mindest- gebühr monatlich in Euro
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
23.	<b>Freisitzflächen (Biergärten, Straßencafés u. Ä.)</b> , die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgebaut werden je angefangenem qm (mit Ausnahme der Inanspruchnahme der Tarif-Nr. 64)	6,00	4,00	2,00	25,00
24	<b>Stehtische</b> pro Stück				
24.1	bis 1 qm	15,00	12,00	10,00	
24.2	bei mehr als 1 qm je angefangenen qm	20,00	15,00	10,00	



<b>25.</b>	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vitrinen, Schaufensterüberstände und Vorbauten</b> , die in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen Ausstellung von Waren und andere Zwecke je angefangenem qm	10,00	7,00	5,00	
<b>26.</b>	<b>Schalerverkauf</b> , soweit der Käufer auf öffentlicher Fläche steht je angefangenen Frontmeter	15,00	12,00	10,00	
<b>27.</b>	<b>Private Hinweisbeschilderung</b> pro Hinweisschild	100,00	100,00	100,00	
<b>28</b>	<b>Aufstellen von Müllboxen/ Mülltonnen</b> pro Müllboxeinheit oder Mülltonne	15,00	15,00	15,00	

<b>C: Tägliche Gebühr</b>					
<b>Tarif Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>			<b>Mindestgebühr einmalig in Euro</b>
		<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>	<b>Zone 3</b>	
<b>40.</b>	<b>Plakate, Transparente und Mastschilder</b>				
40.1	für gewerbliche Zwecke bis höchstens DIN A 1 pro Plakat	1,00	1,00	1,00	
<b>C: Tägliche Gebühr</b>					
<b>Tarif Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>			<b>Mindestgebühr einmalig in Euro</b>
		<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>	<b>Zone 3</b>	
40.2	für nicht gewerbliche Zwecke bis höchstens DIN A 1 je angefangene 25 Stück	3,00	3,00	3,00	
40.3	Für Zirkusgastspiele, Puppentheater und Veranstaltungen nach Schaustellerart je angefangene 25 Stück	3,00	3,00	3,00	
40.4	Werbetransparente je angefangenem qm	0,50	0,50	0,50	
<b>41</b>	<b>Werbung aus vorrangig gewerblichem bzw. geschäftlichem Interesse (Promotion)</b>				
41.1	Werbung durch stehende Busse oder Lkw je Fahrzeug	100,00	75,00	50,00	

41.2	Werbung durch stehende Pkw je Fahrzeug	50,00	37,50	25,00	
41.3	Promotionstand bis 10 qm je Stand	30,00	22,50	15,00	
41.4	Promotionstand mit mehr als 10 qm je angefangenem qm	3,00	2,25	1,50	
41.5	Promotion je Promoter	30,00	22,50	15,00	
<b>42.</b>	<b>Abstellen von als <b>Werbefahrzeuge</b> <b>qualifizierten Kfz und Anhängern</b> pro Fahrzeug</b>	20,00	15,00	10,00	
		abweichende Zoneneinteilung:			
		Ortsdurchfahrten Bundesstraßen	Ortsdurchfahrten Landesstraßen	sonstige Straßen	

<b>C: Tägliche Gebühr</b>					
<b>Tarif Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>			<b>Mindest- gebühr einmalig in Euro</b>
		<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>	<b>Zone 3</b>	
<b>43.</b>	<b>Ambulanter Handel aller Art ohne besonderen Anlass</b>				
43.1	ambulanter Verkauf aus Kfz (Imbiss, Eis) je angefangenem qm	1,00	1,00	1,00	
43.2	ambulanter Verkauf aus Kfz (sonstiger Verkauf) je angefangenem qm	0,80	0,80	0,80	
43.3	Altwarenhandel mit Kfz je angefangenem qm	0,50	0,50	0,50	
43.4	Einzelverkaufsstände (Verkauf von Waren wie Modeschmuck, Neuheiten u. a.) außerhalb besonderer Veranstaltungen und Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal je angefangenem qm	3,00	2,00	1,00	
43.5	Sonstiger Verkauf von Waren die nicht unter Tarif 43.1 – 43.4 zugelassen sind je angefangenen qm	3,00	3,00	3,00	

<b>44</b>	Bei besonderen Anlässen <b>Verkauf von Grabschmuck</b> zu Totengedenktagen je angefangenem qm	1,00	1,50	1,50	15,00
<b>45</b>	Ausstellen von Waren vor dem Ladenlokal je angefangenem qm	1,00	0,75	0,50	
<b>46</b>	<b>Verkauf von Weihnachtsbäume</b> je angefangenen qm	1,00	0,75	0,50	
<b>47</b>	<b>Kinderreitgeräte</b> je angefangenem qm	1,00	0,75	0,50	
<b>48</b>	<b>Softeis- und Warenautomaten</b> je angefangenem qm	2,00	1,75	1,50	
<b>49</b>	<b>sonstige erlaubnispflichtige Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht unter 1. bis 48. erfasst ist</b> auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßen je angefangenem qm	1,00	0,75	0,50	

<b>D: Sondertarife</b>					
<b>Tarif Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>			<b>Mindestgebühr einmalig in Euro</b>
		<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>	<b>Zone 3</b>	
<b>60</b>	<b>Veranstaltungen der Schaustellervereinigung Herne</b> pauschal je Tag bis 25 Geschäfte ab 25 Geschäfte (sind mehrere Zonen tangiert, so gilt der Tarif der teuersten Zone)	75,00 150,00	60,00 120,00	50,00 100,00	
<b>61.</b>	<b>Nachbarschaftsfeste/ Brauchtumsveranstaltungen</b> nicht gewerblicher Art (ohne Gewinnerzielungsabsicht) je Tag	10,00	10,00	10,00	
<b>62</b>	Feststehende bauliche Anlagen wie private Toilettenhäuschen, Trafostationen, Ladesäulen für E-Fahrzeuge, u. Ä. bis 1 qm einmalig über 1 qm einmalig	300,00 600,00	300,00 600,00	300,00 600,00	
<b>63.</b>	<b>Befahren der Gemeindestraßen</b> zum Zwecke der digitalen/fotografischen Aufnahmen bzw. Datenerhebung je angefangenem Kilometer	20,00	20,00	20,00	

64.	<b>Freisitzflächen (Biergärten, Straßencafés u. Ä.)</b> bei kalender-jährlicher Inanspruchnahme der gesamten öffentlichen Verkehrsfläche eines Betriebes je qm und Jahr	36,00	20,00	10,00	
65	<b>Veranstaltung von kommerziellen Straßenfesten und Märkten</b> pauschal je Tag				
	bis 25 Geschäfte	150,00	120,00	100,00	
	ab 25 Geschäfte	300,00	240,00	200,00	

### Bekanntmachungsanordnung

Die Dritte Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herne – Sondernutzungs-satzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 16.12.2020

Der Oberbürgermeister

Dr. Frank Dudda

## **Öffentliche Zahlungserinnerung**

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat Januar 2021 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 18.12.2020

Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

## **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Harald Knitz**

Für **Harald Knitz**, letzte bekannte Anschrift: Bertastr. 15, 44629 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

### **Ordnungsverfügung vom 11.12.2020, Aktenzeichen 44/1 San 883/20**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 11.12.2020

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sokolowski, Daniel Ireneusz**

Für Herrn **Sokolowski, Daniel Ireneusz**, kein bekannter Wohnort im Geltungsraum der BRD, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 222 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.12.2020, Aktenzeichen 81766983/A1P/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.12.2020

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Pocevicius, Lukas**

Für Herrn **Pocevicius, Lukas**, kein bekannter Wohnort im Geltungsraum der BRD, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 222 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.12.2020, Aktenzeichen 81791856/A1P/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.12.2020

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Jonas Stange**

Für Herrn **Jonas Stange**, geboren 20.09.1997 in Castrop-Rauxel, zuletzt wohnhaft und gemeldet Horsthauser Straße 160, 44628 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 16.12.2020, Aktenzeichen 24/4-Vor**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.12.2020